

Geschäftsverteilungsplan
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
für die richterlichen Geschäfte im
Jahre 2024

Nach dem Beschluss des Präsidiums vom 6. Dezember 2023 und der Erklärung des Präsidenten vom selben Tage werden die richterlichen Geschäfte im Jahr 2024 wie folgt verteilt:

1a. Es werden 29 allgemeine Kammern und 10 Fachkammern gebildet.

1. Kammer

Vorsitzender:

Präsident des VG Prof. Dr. Heusch

Weitere Richter:

Richter am VG Schauenburg
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am VG Kolbe

Richterin am VG V. Bühner

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen allgemein (0140)

Kommunalrecht einschließlich Kurortrecht (0140)

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich Streitigkeiten wegen der Unterrichtung der Einwohner und der Behandlung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach der Gemeindeordnung und der Kreisordnung (0141)

Kommunalaufsichtsrecht (0142), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Kommunalwahlrecht (0143)

Finanz- und Lastenausgleich der Gemeinden sowie zweckgebundene Finanzaufweisungen des Staates an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einzelmaßnahmen sowie entsprechende Zuweisungen an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen oder Einrichtungen in mehrheitlich öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (0144), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Streitigkeiten zwischen Bund, Ländern und Kommunen über die Verteilung von Asylbewerbern und Ausländern sowie Verfahren über die Verteilung von Spätaussiedlern (0144)

Verfahren wegen der Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts (0160), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Verfahren wegen der Verfassung und autonomen Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich ihres Wahlrechts (0170), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Sonstiges Kulturrecht (0200)

Streitigkeiten wegen Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel, auch soweit sie Gegenstand von Verfahren betreffend Ersatzschulrefinanzierungen gemäß §§ 105 ff. SchulG NRW sind (0210, 0212)

Recht der Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften einschließlich des Rechts der Pfarrer und Kirchenbeamten (0260)

Erwachsenenbildungsrecht (0270)

Sonstige Streitigkeiten, soweit ein Zusammenhang mit einem verteilten Sachgebiet nicht besteht - unverteilte Materien - (1700)

Verfahren

betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention,

des § 3 AsylVfG/AsylG,

des § 4 AsylVfG/AsylG,

betreffend diejenigen ausländerrechtlichen Entscheidungen, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des AsylVfG/AsylG sowie nach § 75 Nr. 12 AufenthG berufen ist (unbeschadet der Regelung in Nr. 9 Absatz 2 des Geschäftsverteilungsplans) oder

von Asylsuchenden, die die örtliche Verteilung oder die Verpflichtung betreffen, in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen,

mit Ausnahme asylrechtlicher Verfahren von Personen, die darauf verwiesen werden, Schutz in einem EU-Mitgliedstaat, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz zu suchen oder in Anspruch zu nehmen, und zugehöriger Abschiebungsregelungen und Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG (im Folgenden: Dublin-Verfahren [2000, 2100])

im Folgenden Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Georgien oder Ukraine

2. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Müller

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Siegelkow

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Erdmann

Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie dem Rhein-Kreis Neuss

Recht der unmittelbaren Landesbeamten, soweit es sich um Polizeivollzugsbeamte im Sinne von § 109 LBG und die übrigen im Landesdienst befindlichen Verwaltungsbeamten und Beamten besonderer Fachrichtungen der Polizeibehörden sowie um Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne von Abschnitt 3 der Laufbahnverordnung handelt (1330, 1331, 1332, 1333) und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

3. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Schwerdtfeger

Weitere Richter:

Richter am VG Wolber

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Hüsken

Zuständigkeit:

Glücksspiel- und Lotterierecht (0250, 0420, 0570)

Recht der Fahrverbote und Geschwindigkeitsbeschränkungen nach § 1 Abs. 3 EnSiG (0413)

Sonstiges Gewerberecht, Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz, Gerätesicherheitsgesetz und Produktsicherheitsgesetz (0420)

Gewerbeordnung (0421)

Handwerksrecht (0422)

Gaststättenrecht (0423)

Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (0960), soweit nicht nach Nr. 11 dieses Geschäftsverteilungsplans die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Umweltrecht (1000, 1020), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Energierrecht (1012)

Atom- und Strahlenschutzrecht (1013)

Streitigkeiten nach dem Benzinbleigesetz (1020)

Immissionsschutzrecht einschließlich Streitigkeiten über den Standort von Sammelcontainern sowie betreffend Abwehransprüche gegen Immissionen, die von in öffentlicher Trägerschaft stehenden Anlagen ausgehen (1021)

Recht der Gentechnik (1050)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Äquatorialguinea,
Demokratische Republik Kongo,
Gabun,
Gambia,
Kamerun,
Republik Kongo (Kongo-Brazzaville),
São Tomé und Príncipe,
Senegal,
Sri Lanka,
Tschad oder
Zentralafrikanische Republik

4. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Langenbach

Weitere Richter:

Richter am VG Dr. Friedrich
(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Gewaltig

Richterin Tschakert

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sogenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in der Stadt Düsseldorf und soweit nicht die Zuständigkeit der 9., 11., 16., 25. oder 28. Kammer gegeben ist

Berufsrecht der Vermessungsingenieure einschließlich prüfungsrechtlicher Fragen (0470)

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend
Armenien oder Aserbaidschan

5. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Bongen

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Dr. Büscher
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Fernau

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Versorgung mit Fernwärme sowie der Schlachthöfe (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 16. oder die 17. Kammer zuständig ist

Melde- und Personenstandsrecht (0533)

Pass- und Ausweisrecht (0534)

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz, soweit Streitgegenstand die Abwälzung der sogenannten Kleineinleiterabgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Abwasserabgabengesetz NRW ist (1100)

Grundsteuerrecht (1111)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1121), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170) einschließlich der Beiträge zugunsten der Wasser- und Bodenverbände (1130)

Beitragsrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände (1130), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Erschließungsbeitragsrecht und Erschließungsvertragsrecht (1131)

Straßen- und Wegebaubeiträge (1132)

Haus-(Grundstücks-)anschlusskostenrecht (1140)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Bangladesch oder Iran

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Italien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

6. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Weitere Richter:

Richter am VG Dr. Drossel

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin Dr. Klein

Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen (1040), und nicht eine andere Kammer zuständig ist

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßenrechts anzuwenden sind, so dass neben der 6. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Technischen Prüfstellen, amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und anerkannten Kraftfahrzeugwerkstätten einschließlich Prüfungen (0550)

Recht der Fahrlehr- und Fahrschulerlaubnisse einschließlich der Prüfungen (0550)

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV (0551), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Personenbeförderungsrecht einschließlich der Prüfungen (0552)

Güterkraftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0553)

Luftverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0554)

Wasserverkehrsrecht einschließlich der Prüfungen (0555)

Kraftfahrzeugsteuerrecht (1110)

Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Albanien,
Äthiopien,
Eritrea,
Kirgisistan,
Sudan,
Südsudan oder
Usbekistan

7. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Helmbrecht

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Bünten

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Gumbel

Richterin am VG Cloppenburg

Richter Dr. Weishaupt

Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Duisburg, Solingen und Viersen

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

8. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Röhr

Weitere Richter:

Richter am VG Korfmacher

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Gey

Richterin am VG Dr. Wilts

Zuständigkeit:

Namensrecht (0531)

Staatsangehörigkeitsrecht (0532)

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Düsseldorf und Wuppertal und soweit nicht die Zuständigkeit der 2., 7., 22., 24. oder 27. Kammer gegeben ist

Streitigkeiten betreffend die Wasserstraßen (0480), soweit nicht rein wasserrechtliche Fragen zu behandeln sind

Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (1100), soweit nicht die Zuständigkeit der 5. Kammer gegeben ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

China oder Tadschikistan

oder ein Land, für das die Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist

9. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Marci

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Müllmann

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Christians

Richterin Wakob

Zuständigkeit:

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe); soweit mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplans

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturchutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in den Städten Mönchengladbach und Mülheim an der Ruhr sowie im Kreis Mettmann und im Rhein-Kreis Neuss

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak oder Iran

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

10. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klein

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Schulz-Nagel
(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Geilenbrügge

Zuständigkeit:

Streitigkeiten über die Zuweisung von Landesmitteln nach §§ 4 ff. FlüAG und § 9 LAufnG (0144)

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1310, 1311, 1312, 1313), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Soldatenrecht (1320, 1321, 1322, 1323), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Beihilfen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, soweit das beklagte Land durch eine Bezirksregierung vertreten wird (1335)

Wiedergutmachungsrecht (1370)

Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach §§ 18 ff. FANG (1370)

Sonstige Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienst einschließlich Streitigkeiten nach dem Bundesgleichstellungs- und dem Landesgleichstellungsgesetz (1300)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR,
soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

11. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Schumann

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Köhler
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Bach

Richter am VG Wenderoth

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturchutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in den Städten Remscheid und Wuppertal sowie im Kreis Kleve

Wehrpflichtrecht allgemein (1350)

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes einschließlich der Rechtsstreitigkeiten aus der Wahl oder Tätigkeit der Vertrauensmänner der Zivildienstleistenden (1352)

Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes (1353)

Dienstrecht des Zivilschutzes (1360)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Bosnien und Herzegowina,

Kosovo,

Montenegro,

Nigeria,

Nordmazedonien oder

Serbien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

12. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Barden

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Kraus

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Körkemeyer

Richterin am VG Dr. Günther

Zuständigkeit:

Heimrecht (1550)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Ägypten

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Finnland,

Italien,

Kroatien,

Rumänien,

Schweden oder

Tschechien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

13. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Weitere Richter:

Richter am VG Gehrman

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Wenner

Richterin am VG Dr. Meyer

Zuständigkeit:

Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Bundesbeamten (1314)

Recht der Besoldung und Versorgung der Soldaten (1324)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten (1315) und der Soldaten (1325)

Recht der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Versorgung der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1334)

Recht der Richter (1340, 1342, 1343), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Türkei

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Griechenland,

Malta oder

Slowakei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

14. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. Busch

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Brunotte

(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin Bremer

Zuständigkeit:

Wegerecht allgemein sowie Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die der Verkehrsregelung dienen (1040), und die ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betreffen

Verkehrsrecht allgemein, auch soweit zugleich Sondernutzungen im Streit sind (0550), soweit es ausschließlich die Gebiete der Städte Duisburg, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal oder des Kreises Mettmann betrifft; für Streitigkeiten, bei denen auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs- und Straßenrechts anzuwenden sind, so dass neben der 14. Kammer die 16. Kammer zuständig wäre, ist die Kammer zuständig, die für das den Schwerpunkt des Streits betreffende Rechtsgebiet zuständig ist

Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich der Prüfungen sowie Streitigkeiten betreffend §§ 2, 3 und 5 FeV, soweit es die vorgenannten Städte oder den Kreis Mettmann betrifft (0551)

Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung und Abschleppung von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum (0550)

Wohnrecht allgemein (0560)

Wohnraumförderung und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbildung (0561)

Wohnungsaufsichtsrecht (0562)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Guinea,
Indien oder
Pakistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Lettland,
Litauen oder
Österreich

15. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Dr. A. Bühner

Weitere Richter:

Richter am VG Kraus

(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am VG Hentzen

Zuständigkeit:

Hochschulrecht allgemein einschließlich der Berufung von Hochschullehrern sowie einschließlich der staatlichen Aufsicht über die Hochschulen (0220)

Hochschulrechtliche Abgaben (0220)

Hochschulrechtliche Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen einschließlich der Berufung von Professoren (1300)

Hochschulzugangsrecht betreffend die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen innerhalb der festgesetzten Kapazität einschließlich solcher Studienplätze, die in den bundesweit zulassungsbeschränkten Fächern im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH-Verfahren) vergeben werden, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0223)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen außerhalb der festgesetzten Kapazität und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) (0310)

Prüfungsrecht allgemein einschließlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen (0221), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (0222)

Recht der Justizprüfungen (0221)

Rechtspflegerprüfungen (1331)

Recht der Lehramtsprüfungen (0221)

Recht der Prüfungen in der beruflichen Bildung sowie Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz einschließlich der Anerkennung ausländischer Prüfungen (0420), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Jagdrecht (0440)

Fischereirecht (0440)

Forstrecht (0440) und Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturschutzgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (1023)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Algerien oder Mongolei

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Bulgarien,

Estland,

Luxemburg,

Niederlande oder

Zypern

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

16. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Hake

Weitere Richter:

Richter am VG Jeratsch

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Chittka*

*Die Richterin bleibt für das Verfahren 9 K 5486/21 Mitglied der 9. Kammer. Stammkammer ist die 16. Kammer.

Richter am VG Dr. Lütke

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturenschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in der Stadt Krefeld

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (0140), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (1170), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe); soweit mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplans

Streitigkeiten über Wegerechte und Mitnutzung nach Teil 8 des Telekommunikationsgesetzes (0450)

Streitigkeiten nach den Eisenbahn- und Kleinbahngesetzen (0480)

Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz (0961)

Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz (0962)

Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz (0963)

Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (0964)

Wegerecht allgemein, soweit nicht die 6. oder die 14. Kammer zuständig ist, einschließlich der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und der Nummerierung von Grundstücken (1040)

Streitigkeiten nach den Straßengesetzen, soweit nicht die 6. oder die 14. Kammer zuständig ist, einschließlich Streitigkeiten betreffend Sondernutzungen, auch soweit diese einer straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der §§ 32 und 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 StVO bedürfen (0550, 1040)

Planfeststellungs- und Enteignungsrecht nach den Straßengesetzen (0960, 1040)

Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz NRW (1040)

Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung handelt (1121), soweit nicht die 17. Kammer zuständig ist

Beschauegebühren (1122)

Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus dem Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen (1371)

Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Flüchtlings- und Vertriebenenrecht (1563)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

17. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Tophoven

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Küppers

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Cremer

Richterin am VG Dr. Basar

Zuständigkeit:

Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den Städten Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Remscheid, Solingen sowie den Kreisen Kleve, Wesel und Rhein-Kreis Neuss (0140)

Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung aus den vorgenannten Städten und Kreisen (1170)

Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es sich um Abfallentsorgung und Straßenreinigung in den vorgenannten Städten und Kreisen handelt (1121)

Bergrecht (1011)

Streitigkeiten nach dem Landesabgrabungsgesetz (1011)

Abfallrecht (1022)

Wasserrecht einschließlich der Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes gemäß § 64 Abs. 1 LWG (1030)

Wasserrechtliche Abgaben nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz (1100)

Bodenschutzrecht (1060)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Israel,

Jordanien,

Kuwait,

Libanon oder

Syrien

18. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Houben

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Lowinski-Richter
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Knemeyer

Richterin Dr. Knierim

Zuständigkeit:

Schulrecht einschließlich der staatlichen Schulaufsicht (0210), soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist

Recht der Schulprüfungen einschließlich der entsprechenden Nichtschülerprüfungen, der Notengebung und Versetzungen an Schulen und besonderen Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes NRW und an entsprechenden Ersatzschulen sowie der Anerkennung sonstiger Bildungsnachweise als gleichwertig mit einer Schulprüfung (0211)

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe); soweit mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 8 Absatz 4 des Geschäftsverteilungsplans

Polizeirecht (0510), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Versammlungsrecht (0512)

Streitigkeiten nach dem Ordnungsbehördengesetz (0520), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Sonstiges Ordnungsrecht (0520, 0521)

Vereinsrecht (0523)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

19. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Frank

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Dr. Müller

(regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden)

Richterin am VG Rosarius

Richterin am VG Sennekamp

Zuständigkeit:

Jugendwohlfahrts- und Jugendförderungsrecht einschließlich Verfahren, in denen ein Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 1. August 2013 gültigen Fassung geltend gemacht wird, sowie Förderung von Einrichtungen der Jugendpflege (1523)

Jugendarbeitsschutzrecht (1528)

Jugendschutzrecht – Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte sowie nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit – (1540)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

20. Kammer

Vorsitzende:

Vizepräsidentin des VG Dr. Haderlein

Weitere Richter:

Richter am VG Heuser

(regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden)

Richterin am VG Dr. Blackstein

Richter am VG Golz

Zuständigkeit:

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht sowie Recht des Verfassungsschutzes (0130)

Sparkassenrecht (0150)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400) einschließlich der „freien Berufe“ (0460) und des Vergaberechts (0414), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411), soweit nicht die 16. oder 28. Kammer zuständig ist oder ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Architektenkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich des Beitragsrechts (0412)

Architektenrecht (0460), soweit nicht Prüfungsrecht

Recht der rechtsberatenden Berufe und ihrer Kammern (soweit nicht Prüfungsrecht) einschließlich des Beitragsrechts (0460)

Recht der Versorgungswerke der freien Berufe bzw. der Kammern (0460)

Recht der Heilberufe (einschließlich der Entscheidungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen und der Prüfungen in der Weiterbildung) und ihrer Kammern (einschließlich des Beitragsrechts), der Heilhilfsberufe und der Berufe in der Altenpflege einschließlich der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung NRW (0460)

Justizverwaltungsrecht (1710)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Irak

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

21. Kammer**Vorsitzender:**

Vorsitzender Richter am VG Dr. Bocksch

Weitere Richter:

Richter am VG Hermes

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richter am VG Dr. Fiebig

Richter Kukuczka

Zuständigkeit:

Obdachlosenrecht (0522) sowie das hierauf bezogene Gebührenrecht (1121)

Wohngeldrecht (1510)

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere Landesblindengeld und Landeshilfe für hochgradig Sehgeschwachte und Gehörlose sowie Streitigkeiten nach dem Landespflegegesetz / Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (1527)

Sonstiges, nicht verteiltes Sozialrecht (1520, 1610)

Hausverbote (0520)

Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze (0491)

Verfahren bzgl. Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 Pflegezeitgesetz (0420)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich Verfahren bzgl. Zustimmung zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Mutterschutzrecht und Recht der Elternzeit (1528) einschließlich Verfahren bzgl. Zulässigkeitserklärung der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan oder Angola

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Frankreich oder Polen

22. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG von Szczepanski

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Grapperhaus
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Sowa

Richter Dr. Hobusch

Zuständigkeit:

Sprengstoff- und Waffenrecht (0511)

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Mönchengladbach und dem Kreis Kleve

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend
Iran

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Dänemark,
Italien,
Island,
Liechtenstein,
Norwegen,
Schweiz,
Spanien oder
Ungarn

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

23. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Görtzen

Weitere Richter:

Richterin am VG Nöll

(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter am VG Riemen

Richter Dr. Kaiser

Zuständigkeit:

Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146)

Gemeindliche und kirchliche Friedhofsgebühren (1121)

Tierschutzrecht (0526)

Recht der Versorgung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1334)

Recht der Versorgung der Richter (1344)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Guinea,

Mali oder

andere Länder Afrikas,

soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

24. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Lindner

Weitere Richter:

Richter am VG Dr. Pflug

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Fricker

Zuständigkeit:

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus den Städten Oberhausen und Remscheid sowie den Kreisen Mettmann und Wesel

Recht der Kindertageseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Elternbeiträge sowie Streitigkeiten betreffend Elternbeiträge für die Kindertagespflege, die Offene Ganztagsschule und für andere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen (1130, 1550), soweit nicht die 19. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

die Länder Amerikas,
Bosnien und Herzegowina,
Ghana,
Kosovo,
Montenegro,
Nordmazedonien oder
Serbien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

25. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Feuerstein

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Enders

(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin am VG Knauf

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturenschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

in den Städten Duisburg, Oberhausen und Solingen sowie im Kreis Viersen

Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz (0931), Kleingartenrecht (0932), Kleinsiedlungsrecht (0933) und dem Heimstättenrecht (0934)

Steuerrecht (1110, 1111), soweit nicht die 5. oder die 6. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Afghanistan

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

26. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Duikers

Weitere Richter:

Richter am VG Sternberg

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Hüscher

Richter am VG Samuel

Richterin Bürger

Zuständigkeit:

Streitigkeiten nach dem Feuerschutzhilfegesetz bzw. dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (0141, 1121)

Streitigkeiten nach dem Arzneimittelgesetz, dem Medizinproduktegesetz und dem Apothekengesetz (0540)

Lebensmittelrecht einschließlich des Rechts der Bedarfsgegenstände und der kosmetischen Mittel im Sinne des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (0541)

Recht der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1330, 1331, 1332, 1333), soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist

Recht der Besoldung der unmittelbaren und der mittelbaren Landesbeamten (1334)

Recht der Besoldung der Richter (1344)

Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten, der Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (1335) sowie der Richter (1345), soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

27. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Appelhoff-Klante

Weitere Richterinnen:

Richterin am VG Dr. Tholen

(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richterin Dr. Janssen

Zuständigkeit:

Rundfunkrecht (0250)

Recht der Medien- und Teledienste (0250), soweit es sich nicht um Glücksspiel- und Lotterierecht handelt

Rundfunkbeitrags- und Rundfunkgebührenrecht (0250)

Post- und Telekommunikationsrecht (0450), soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist

Ausländer- und Auslieferungsrecht (0600) aus der Stadt Krefeld und dem Kreis Viersen mit Ausnahme der Stadt Viersen

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Nigeria

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

28. Kammer

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Werthmann

Weitere Richter:

Richter am VG Werk

(regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden)

Richterin am VG Joecks

Zuständigkeit:

Raumordnung und Landesplanung (0900, 0910)

Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht allgemein (0920)

Wohnungseigentumsgesetz einschließlich Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 WEG (0980)

Recht der Außenwerbung (0990)

Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschafts-/Landesnaturenschutzgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (15. Kammer)

Baurecht

im Kreis Wesel

Landwirtschaftsrecht allgemein (0430) einschließlich landwirtschaftlicher Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411)

Ernährungswirtschaftsrecht allgemein (0430)

Agrarordnung (0431)

Denkmalschutz einschließlich der Verfahren nach §§ 30, 31 DSchG (0940)

Recht der Ausgleichsabgaben (1150)

Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften (1160)

Vermögensrecht (1200)

Lastenausgleichsrecht (1561)

Requisitions- und Besatzungsschadenrecht (1564)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Türkei

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

29. Kammer

Vorsitzende:

Vorsitzende Richterin am VG Bach

Weitere Richter:

Richterin am VG Dr. Kröger
(regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden)

Richter Dr. Andersen

Zuständigkeit:

Verbraucherinformations- und Informationsweiterverwendungsrecht sowie Umweltinformations- und Informationsfreiheitsrecht (0400, 1070, 1730)

Arbeitsrecht einschließlich Arbeitsschutz- und Arbeitszeitrecht (0420), soweit nicht die 19. oder die 21. Kammer zuständig ist

Schornsteinfegerrecht (0470)

Streitigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Datenschutzgesetz NRW und der Datenschutzgrundverordnung (0535), soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht

Statistikrecht (0536, 1700)

Gesundheitsrecht allgemein, einschließlich Rettungswesen (ohne Rettungsdienstgebühren) und Tierheilwesen (0540, 0525), soweit nicht die 16. Kammer zuständig ist

Seuchenrecht, Tierseuchenrecht einschließlich Beiträge zur Tierseuchenkasse, Tierkörperbeseitigung und Schädlingsbekämpfung (0542)

Häftlingshilferecht (einschließlich der Streitigkeiten nach § 25 Abs. 2 StrRehaG), Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht (1562)

Asylrecht (1810, 1820, 1910, 1920, 2200, 2300) betreffend

Somalia

Dublin-Verfahren (2000, 2100) betreffend

Belgien,

Bulgarien,

Irland,

Portugal oder

Slowenien

Soweit für ein Land mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplans.

31. Kammer
(1. Landesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klein

Stellvertreterin:

Richterin am VG Schulz-Nagel
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichter:

Richter am VG Dr. Bach

Richter am VG* Dr. Fischbach

Richter am VG* Dr. Stammer

*im Nebenamt

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (1420) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

Entscheidung über Anträge nach § 50 Abs. 2 Satz 1 LDG (1420)

32. Kammer
**(Berufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und
Stadtplanerinnen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:

Richter am VG Korfmacher

Stellvertreter:

Richter am VG Wolber

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach §§ 34 ff. BauKaG NRW (1430)

33. Kammer

(1. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 108 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 des
Geschäftsverteilungsplans

34. Kammer

(1. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Weitere Berufsrichter:

Richter am VG Gehrmann

Richterin am VG Wenner

Richterin am VG Dr. Meyer

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung
oder Tätigkeit der Richtervertretungen (1390) gemäß Nr. 8 des
Geschäftsverteilungsplans

35. Kammer
(2. Landesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Barden

Stellvertreterin:

Richterin am VG Kraus
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichterinnen:

Richterin am VG Körkemeyer

Richterin am VG Dr. Günther

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (1420) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

Entscheidung über Anträge nach § 50 Abs. 2 Satz 1 LDG (1420)

36. Kammer
**(Berufsgericht für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sowie
Ingenieure und Ingenieurinnen im Bauwesen)**

Als Berufsrichter sind von der Landesregierung bestellt:

Vorsitzender:

Richter am VG Korfmacher

Stellvertreter:

Richter am VG Wolber

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach §§ 34 ff. BauKaG NRW (1430)

37. Kammer

(1. Bundesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Klein

Stellvertreterin:

Richterin am VG Schulz-Nagel
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weiterer Berufsrichter:

Richter am VG Gehrmann

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und dem Zivildienstgesetz (1410, 1352) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

38. Kammer

(2. Bundesdisziplinarkammer)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Barden

Stellvertreterin:

Richterin am VG Kraus
(zugleich weitere Berufsrichterin)

Weitere Berufsrichterinnen:

Richterin am VG Körkemeyer

Richterin am VG Dr. Günther

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach dem Bundesdisziplinargesetz und dem Zivildienstgesetz (1410, 1352) gemäß Nr. 8 des Geschäftsverteilungsplans

39. Kammer

(2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Stellvertreter:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Berger

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 108 BPersVG (1381) gemäß Nr. 8 des
Geschäftsverteilungsplans

40. Kammer

(2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz)

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am VG Dr. Stuttmann

Weitere Berufsrichter:

Richter am VG Dr. Drossel

Richterin Dr. Klein

Zuständigkeit:

Angelegenheiten nach § 79 LPVG (1382) und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung
oder Tätigkeit der Richterververtretungen (1390) gemäß Nr. 8 des
Geschäftsverteilungsplans

1b. Güterichter

Güterichter sind:

Richterin am VG Dr. Basar

Richterin am VG Gey

Richterin am VG Dr. Günther

Richterin am VG Joecks

Richter am VG Kraus (Koordinator)

Richterin am VG Küppers

Richter am VG Dr. Pflug

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter – einschließlich der Vertretung untereinander – richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend. Im Kollisionsfall geht die Tätigkeit des Richters in der Kammer der Tätigkeit als Güterichter vor.

2. Die Stellvertretung in der 1. bis 29. Kammer, in den Fachkammern für Personalvertretungssachen und in den Disziplinarkammern wird wie folgt geregelt:

(1) Die bei den Kammern genannten „weiteren Richter“ (§ 5 Abs. 1 VwGO) führen – soweit § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG nicht entgegensteht – bei Verhinderung des Vorsitzenden in der angegebenen Reihenfolge den Vorsitz. Abweichend hiervon wird bei der 34. und 40. Kammer der Vorsitzende bei Verhinderung durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer vertreten; ist auch dieser verhindert, gelten die vorstehenden Regeln entsprechend. Ist der Kammervorsitzende verhindert und kann er nicht durch einen weiteren Richter seiner Kammer vertreten werden, so wird er durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer (Vertretungskammer) vertreten; ist auch dieser verhindert, gilt Satz 1 entsprechend. Reichen die weiteren Richter einer Kammer zur Besetzung nicht aus, so werden sie nach Maßgabe des Absatzes 5 durch die Richter der Vertretungskammer vertreten.

Richter auf Probe sind im Falle des § 29 DRiG verhindert. Als Verhinderung, und zwar im Zweifel für den ganzen Tag, in den der Verhinderungsgrund fällt, gelten insbesondere

1. Beurlaubung und Erkrankung,
2. die bereits vorher bestimmte Teilnahme an Terminen der eigenen oder einer anderen Kammer,
3. Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften,

4. dienstlich angeordnete Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Tagungen,
5. Mitwirkung in der 1. oder 2. juristischen Staatsprüfung,
6. Teilnahme an Präsidiumssitzungen.

Erklärt sich der Richter aus anderen Gründen für verhindert, so bedarf die Verhinderung im Zweifelsfalle der Anerkennung durch den Präsidenten, die schriftlich zu beantragen ist.

(2) Vertretungskammern sind

für die 1. Kammer die 20. Kammer

für die 2. Kammer die 10. Kammer

für die 3. Kammer die 4. Kammer

für die 4. Kammer die 3. Kammer

für die 5. Kammer die 18. Kammer

für die 6. Kammer die 14. Kammer

für die 7. Kammer die 24. Kammer

für die 8. Kammer die 22. Kammer

für die 9. Kammer die 25. Kammer

für die 10. Kammer die 2. Kammer

für die 11. Kammer die 16. Kammer

für die 12. Kammer die 17. Kammer

für die 13. Kammer die 26. Kammer

für die 14. Kammer die 6. Kammer

für die 15. Kammer die 23. Kammer

für die 16. Kammer die 11. Kammer

für die 17. Kammer die 12. Kammer

für die 18. Kammer die 5. Kammer

für die 19. Kammer die 21. Kammer

für die 20. Kammer die 1. Kammer

für die 21. Kammer die 19. Kammer

für die 22. Kammer die 8. Kammer

für die 23. Kammer die 15. Kammer

für die 24. Kammer die 27. Kammer

für die 25. Kammer die 9. Kammer

für die 26. Kammer die 13. Kammer

für die 27. Kammer die 7. Kammer

für die 28. Kammer die 29. Kammer

für die 29. Kammer die 28. Kammer.

(3) Steht auch aus der Vertretungskammer kein Richter zur Verfügung, so treten die Kammern 1 bis 29 nach folgenden Grundsätzen zur Vertretung ein:

Zur weiteren Vertretung ist an erster Stelle die Kammer berufen, die der Kammer, in der der Vertretungsfall eintritt, in der numerischen Benennung folgt; für die 29. Kammer ist dies die 1. Kammer. An weiterer Stelle treten die nach der Ordnungszahl an nächster, übernächster Stelle usw. folgenden Kammern ein.

(4) Die 31. und die 35. Kammer (1. und 2. Landesdisziplinarkammer) vertreten sich gegenseitig, ebenso die 37. und 38. Kammer (1. und 2. Bundesdisziplinarkammer). Weitere Vertretungskammern der 31. und 37. Kammer sind die Kammern, die zur Vertretung der 10. Kammer, weitere Vertretungskammern der 35. und 38. Kammer sind die Kammern, die zur Vertretung der 12. Kammer berufen sind. Die 33. und 39. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz) sowie die 34. und 40. Kammer (1. und 2. Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz) vertreten sich gegenseitig. Im Übrigen sind weitere Vertretungskammern der 33. und 34. Kammer die zur Vertretung der 13. Kammer, weitere Vertretungskammern der 39. und 40. Kammer sind die zur Vertretung der 6. Kammer berufenen Kammern.

(5) Die Richter der Vertretungskammern werden, abgesehen von den Fällen der Vertretung der Vorsitzenden untereinander, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht, in der Weise herangezogen, dass in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni bei dem im Geschäftsverteilungsplan zuerst genannten, in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember bei dem zuletzt genannten weiteren Richter begonnen wird. Ist dieser Richter verhindert, folgt der nach der vorbezeichneten Reihenfolge sodann benannte. Sind alle weiteren Richter der Vertretungskammer verhindert, tritt deren Vorsitzender ein. Diese Reihenfolge gilt auch, wenn mehr als ein Vertreter benötigt wird.

3. Für die Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte gilt Folgendes:

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in derjenigen Kammer vor, der der Richter zugewiesen ist (Stammkammer). Ist ein Richter mehreren Kammern zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welche die Stammkammer ist. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarkammern, Fachkammern, Berufsgesichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte

wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

4. (1) An den dienstfreien Werktagen wird von 9.00 bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Der Präsident kann im Einzelfall eine andere Regelung treffen.

(2) Der Bereitschaftsdienst wird von der 1. bis 29. Kammer versehen. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens ein Richter auf Lebenszeit (Planrichter) der Bereitschaftskammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden der Bereitschaftskammern unterrichten den Präsidenten durch Eintragung in eine Liste, welche Richter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrnehmen werden.

(3) Die Kammern werden in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung zum Bereitschaftsdienst herangezogen. Es wird mit der Kammer begonnen, die nach ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung der Kammer nachfolgt, die den letzten Bereitschaftsdienst im vorausgehenden Jahr versehen hat. Nach jedem vollständigen Durchgang wird ein weiterer Durchgang bei der 1. Kammer begonnen.

(4) Steht im Einzelfall kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung in der Geschäftsverteilung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichter der Bereitschaftskammer ist der Präsident unverzüglich zu unterrichten.

5. (1) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Mai 2020 gewählten ehrenamtlichen Richter an die 1. bis 29. Kammer besteht fort.

(2) Hat ein ehrenamtlicher Richter vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Änderung dieses Geschäftsverteilungsplans einer anderen Kammer angehört, so verbleibt es bei der Zugehörigkeit zu dieser Kammer für jene Verfahren, in denen vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung bzw. ihrer Änderung eine Ladung verfügt worden ist und in denen er nach Maßgabe der früheren Geschäftsverteilung zur Mitwirkung berufen war.

(3) Die Heranziehung erfolgt in der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert, so wird der nächste noch freie, nicht verhinderte ehrenamtliche Richter der Hauptliste herangezogen. Als Verhinderung gilt auch, wenn ein ehrenamtlicher Richter nicht an der gesamten Sitzung der Kammer teilnehmen kann. Ein verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst beim nächsten Durchgang wieder berücksichtigt.

Ist ein ehrenamtlicher Richter der Hauptliste verhindert und die Ladung des nächsten nach der Hauptliste heranzuziehenden Richters wegen Zeitmangels, zu großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste nach den gleichen Grundsätzen,

wie sie für die Hauptliste gelten, heranzuziehen. Ehrenamtliche Richter, deren Ladung durch die Geschäftsstelle ausgefertigt ist, bleiben auch dann für die Sitzung, zu der sie geladen sind, berufen, wenn später eine Sitzung auf einen früheren Termin angesetzt wird. Für diese Sitzung sind die nächsten ehrenamtlichen Richter, für die eine Ladung noch nicht ausgefertigt ist, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sätze 1 bis 6 heranzuziehen.

Ehrenamtliche Richter, die zu einer Sitzung geladen sind, die später aufgehoben oder verlegt wird, sind erst wieder beim nächsten Durchgang zu berücksichtigen.

(4) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 gewählten Landesbeamtenbeisitzer an die Landesdisziplinarkammern besteht fort. Die Heranziehung der Landesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 47 Abs. 4 LDG NRW enthaltenen Maßgaben. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst. Die Beamtenbeisitzer sollen möglichst dem Verwaltungszweig des betroffenen Beamten angehören. Stehen Beisitzer nach diesen Maßgaben nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Zuweisung der mit Wirkung vom 1. Januar 2021 gewählten Bundesbeamtenbeisitzer an die Bundesdisziplinarkammern besteht fort. Die Heranziehung der Bundesbeamtenbeisitzer erfolgt nach der sich aus den Listen ergebenden Reihenfolge unter Beachtung der in § 46 BDG enthaltenen Maßgaben. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst. Stehen Beisitzer nach Maßgabe dieser Vorschrift nicht zur Verfügung, werden die Beamtenbeisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzer der nächstniedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweiges der Reihe nach herangezogen. Ist auch hiernach keine Heranziehung möglich, werden die nächstbereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige herangezogen, ausgehend vom Beginn der Liste.

Absatz 3 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(6) Die Heranziehung der für die Amtszeit vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2024 berufenen ehrenamtlichen Richter für bundespersonalvertretungsrechtliche Streitigkeiten erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für Sitzungen der 33. und 39. Kammer in einem gemeinsamen Durchgang

erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.

(7) Die Heranziehung der für die Amtszeit vom 15. Oktober 2022 bis 14. Oktober 2027 berufenen ehrenamtlichen Richter für landespersonalvertretungsrechtliche Streitigkeiten sowie der für denselben Zeitraum berufenen ehrenamtlichen Richter gemäß § 30 Abs. 2 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes erfolgt nach Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Heranziehung für Sitzungen der 34. und 40. Kammer in einem gemeinsamen Durchgang erfolgt. Die Reihenfolge der Heranziehung wird durch den Beginn des neuen Geschäftsjahres nicht beeinflusst.

6. (1) Für Streitigkeiten über Verwaltungsgebühren (1122) ist die Kammer zuständig, die zuständig wäre für einen Streit, der die Angelegenheit betrifft, in der die Verwaltungsgebühr erhoben wird, soweit die Zuständigkeit in Nr. 1a. nicht abweichend geregelt ist.

(2) Für isolierte Streitigkeiten über das Vorverfahren einschließlich seiner Kosten ist die Kammer zuständig, die für die Streitigkeiten im gerichtlichen Verfahren zuständig wäre.

7. (1) Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht im Sinne des Geschäftsverteilungsplans ist das Land, für welches das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Staatsangehörigkeit angenommen hat, in Ermangelung eines solchen der in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannte Zielstaat, in Ermangelung auch eines solchen das vom Asylsuchenden bei Eingang des Rechtsschutzantrags bei Gericht angegebene Land der Staatsangehörigkeit. In hiervon nicht erfassten Fällen und bei mehreren Staatsangehörigkeiten oder Zielstaaten ist auf das Land abzustellen, für das der Asylsuchende bei Eingang des Rechtsschutzantrags bei Gericht eine Verfolgung geltend macht, bei mehreren solcher Länder das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts.

(2) Soweit Verfahren aus dem Asylrecht dasselbe Land betreffen und von mehreren Kammern bearbeitet werden, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem folgenden Verteilungsschlüssel:

- a) Verfahren betreffend Afghanistan werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 18., 21. und 25. Kammer verteilt.
- b) Verfahren betreffend Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 11. und 24. Kammer verteilt.
- c) Verfahren betreffend Guinea werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 14. und 23. Kammer verteilt.
- d) Verfahren betreffend Irak werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:2:2 auf die 9., 16., 19. und 20. Kammer verteilt.
- e) Verfahren betreffend Iran werden in der Reihenfolge des Eingangs 2:1:1:1 auf die 2., 5., 9. und 22. Kammer verteilt.

- f) Verfahren betreffend Nigeria werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 11. und 27. Kammer verteilt.
- g) Verfahren betreffend Türkei werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1:1 auf die 7., 13., 26. und 28. Kammer verteilt.

Asylverfahren betreffend eines dieser Länder, die zunächst einer nicht für das jeweilige Asylland zuständigen Kammer zugewiesen worden sind, werden abweichend von Satz 1 von der nach Nr. 12 Absatz 2 für die Rechtshilfesachen des jeweiligen Landes zuständigen Kammer bearbeitet.

(3) Dublin-Verfahren (2000, 2100) werden betreffend Italien in der Reihenfolge des Eingangs 1:1:1 auf die 5., 12. und 22. Kammer und solche betreffend Bulgarien in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 15. und 29. Kammer verteilt. Dublin-Verfahren betreffend diese Länder, die zunächst als Asylverfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplans erfasst worden sind, werden abweichend von Satz 1 hinsichtlich Italien stets von der 12. Kammer, hinsichtlich Bulgarien stets von der 29. Kammer bearbeitet.

(4) Erlässt das Bundesamt in einem anhängigen Dublin-Verfahren (2000) eine Entscheidung nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG, so geht das Verfahren in die Zuständigkeit der für das Herkunftsland im Sinne von Absatz 1 zuständigen Kammer über. Sind für das Herkunftsland mehrere Kammern zuständig, so geht das Verfahren auf die nach Nr. 12 Absatz 2 für die Rechtshilfesachen des jeweiligen Landes zuständige Kammer über.

(5) Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, hilfsweise nach dem Geburtsdatum des Klägers, beginnend mit dem ältesten Datum.

(6) Wird bei der nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 vorzunehmenden Verteilung eine Sache einer unzuständigen Kammer zugewiesen, so wird deren Zuständigkeit begründet, sobald in dieser Sache eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

(7) Alle K- und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene Sache; das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Dies gilt auch dann, wenn das früher eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist, sofern die Kammer dieses Verfahrens für Neueingänge des betreffenden Herkunftslandes oder Dublin-Zielstaates aktuell zuständig ist. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

- 8.** (1) Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz und Disziplinarverfahren nach dem Zivildienstgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 37. und 38. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder

zusammenhängende Disziplinarverfahren betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.

(2) Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 33. und 39. Kammer, Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 34. und 40. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Angelegenheit nach § 108 BPersVG oder § 79 LPVG oder bezüglich der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die zuerst eingegangene Sache. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren entfallen die Verfahren mit einer geraden Endziffer auf die 33. bzw. 34. und die Verfahren mit einer ungeraden Endziffer auf die 39. bzw. 40. Kammer.

(3) Verfahren nach dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:1 auf die 31. und 35. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder zusammenhängende Disziplinarverfahren betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der betroffenen Personen. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung.

(4) Verfahren des Sachgebiets Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411) aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe) werden in der Reihenfolge des Eingangs 1:2:1 auf die 9., 16. und 18. Kammer verteilt. Alle Verfahren, die dieselbe Person oder dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist das zuerst eingegangene Verfahren. Dies gilt auch dann, wenn das zuerst eingegangene Verfahren nicht mehr anhängig ist. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

(5) Wird bei der nach den Absätzen 1 bis 4 vorzunehmenden Verteilung eine Sache irrtümlich einer Kammer zugewiesen, bleibt die weitere Verteilung hiervon unberührt.

9. (1) Für Streitigkeiten aus der Verwaltungsvollstreckung der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen und der zeitweisen Aussetzung der Abschiebung (Duldung) ist die Kammer zuständig, die für einen Streit über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig ist oder war; Nr. 18 bleibt unberührt.

(2) Für Streitigkeiten aus der Vollziehung von Abschiebungsandrohungen und Abschiebungsanordnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge durch die Ausländerbehörden sind die Kammern zuständig, denen das Ausländer- und Auslieferungsrecht zugewiesen ist. Es bleibt jedoch bei der sich nach Absatz 1 ergebenden Zuständigkeit der jeweiligen Asyl- oder Dublin-Kammer, wenn Rechtsschutz gegen die Abschiebung auch unter Berufung auf Gründe begehrt wird, welche die Rechtmäßigkeit der zu vollziehenden Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung in Frage stellen.

(3) Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, so ist die Zuständigkeit der Kammer gegeben, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht/ausmachen. Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen.

10. Für Streitigkeiten wegen Auskunftserteilung, Akteneinsicht in Verwaltungsvorgänge, Mitteilung von Verwaltungsvorschriften, Beseitigung von Verwaltungsvorgängen oder Teilen von solchen, Behandlung von Petitionen und Dienstaufsichtsbeschwerden sowie wegen Widerrufs und Unterlassung von Äußerungen von Amtswaltern ist die Kammer zuständig, die für das Sachgebiet zuständig ist. Soweit eine Zuständigkeit nach einem Informationsfreiheitsgesetz gegeben ist, bleibt es bei der Zuständigkeit der 29. Kammer.

11. In Enteignungsverfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. 1989 S. 366) ist, soweit über den der Enteignungsmaßnahme zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, abweichend von Nr. 1a. (3. Kammer) die Zuständigkeit der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Kammer gegeben.

12. (1) Rechtshilfesachen erledigt die für das Sachgebiet, in Asylsachen die für das Herkunftsland zuständige Kammer.

(2) Für Rechtshilfesachen in Sachgebieten, für die mehrere Kammern zuständig sind, gilt folgende Regelung:

Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung, ferner Benutzungsgebührenrecht des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit Abfallentsorgung und Straßenreinigung

16. Kammer,

Ausländer- und Auslieferungsrecht

8. Kammer,

Baurecht

9. Kammer,

Bundesdisziplinar- und Zivildienstgesetz

38. Kammer,

Bundespersönalvertretungsgesetz

39. Kammer,

Corona-Unterstützungsleistungen betreffend Überbrückungshilfe

16. Kammer,

Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

35. Kammer,

Landespersönalvertretungsgesetz und Rechtsstreitigkeiten aus der Bildung oder Tätigkeit der Richterververtretungen

34. Kammer,

Asylrecht betreffend

Afghanistan

18. Kammer,

Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien

24. Kammer,

Guinea

23. Kammer,

Irak

16. Kammer,

Iran

2. Kammer,

Nigeria

27. Kammer,

Türkei

26. Kammer,

Dublin-Verfahren

22. Kammer.

- 13.** (1) Die Vernehmung oder die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 1 VwGO) führt der dienstälteste Richter am VG der Kammer durch, die für das Sachgebiet zuständig ist. Er wird durch die übrigen beisitzenden Richter der Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters vertreten. Sind mehrere Kammern für dasselbe Sachgebiet zuständig und ist ihre Zuständigkeit untereinander örtlich abgegrenzt, so ist der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen maßgebend. Für das Sachgebiet Asylrecht gilt die Zuständigkeitsregelung in Nr. 12 entsprechend.
- (2) Über die Rechtmäßigkeit einer Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 180 Satz 2 VwGO) entscheidet die Kammer, der der Richter angehört, der die Vernehmung durchzuführen oder die Vereidigung vorzunehmen hätte.
- 14.** Für die Vollstreckung nach dem 17. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung ist Vollstreckungsgericht die Kammer und Vollstreckungsbehörde der Vorsitzende der Kammer, die den Vollstreckungstitel erlassen hat.
- 15.** Kostenvorgänge, Nebenentscheidungen und richterliche Verfügungen in Verfahren, die in der Hauptsache abgeschlossen sind, bearbeiten die Kammern, die bisher die Verfahren zur Hauptsache bearbeitet haben. Ist die Kammer, die die Verfahren in der Hauptsache abgeschlossen hat, aufgelöst worden, so ist für die vorbezeichneten Entscheidungen die Kammer zuständig, die nach diesem Geschäftsverteilungsplan das Sachgebiet der Hauptsache bearbeitet. Sind danach mehrere Kammern zuständig, so gilt Nr. 12 entsprechend.
- 16.** (1) Für Abhilfebeschlüsse (§ 148 VwGO) ist die Kammer zuständig, die den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluss erlassen hat.
- (2) Für Anhörungsprüfungen (§ 152a VwGO) ist die Kammer zuständig, die die mit der Anhörungsprüfung angegriffene Entscheidung getroffen hat.
- (3) Für Verzögerungsprüfungen (§ 173 VwGO, § 198 Abs. 3 GVG) ist die Kammer zuständig, die das Verfahren bearbeitet, auf das sich die Verzögerungsprüfung bezieht.
- 17.** Über eine Verbindung im Sinne des § 93 VwGO entscheidet in Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, die Kammer, bei der das Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen anhängig ist.
- 18.** (1) Im Falle der Änderung der Zuständigkeit einer Kammer bleibt die bisher zuständige Kammer für die anhängigen Sachen des übergehenden Sachgebiets zuständig, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen von örtlich abgegrenzten oder auf die Länder im Asylrecht bezogenen Zuständigkeiten.

(1a) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 7. Kammer anhängigen Verfahren des Rechts der Heilberufe (einschließlich der Entscheidungen zur Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen und der Prüfungen in der Weiterbildung) und ihrer Kammern (einschließlich des Beitragsrechts), der Heilhilfsberufe und der Berufe in der Altenpflege einschließlich der Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung NRW (0460) auf die 20. Kammer über. Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(1b) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 12. Kammer anhängigen Verfahren des Erschließungsbeitragsrechts und Erschließungsvertragsrechts (1131) sowie der Straßen- und Wegebaubeiträge (1132) auf die 5. Kammer über. Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(1c) Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 18. Kammer anhängigen Streitigkeiten wegen Schülerbeförderung, Erstattung von Schülerfahrkosten und von Kosten für Lernmittel, die Gegenstand von Verfahren betreffend Ersatzschulrefinanzierungen gemäß §§ 105 ff. SchulG NRW (0210) sind, auf die 1. Kammer über. Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

(2) Nr. 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Bei Sachen, in denen bereits ein Gerichtsbescheid erlassen, ein Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Beweisaufnahme oder zur Erörterung der Streitsache durchgeführt oder vor Beschluss der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 oder späterer Änderungen ein solcher Termin für einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung oder späterer Änderungen anberaumt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Wird eine bestimmte Anzahl von Verfahren auf eine andere Kammer übertragen, zählen die nach Satz 2 vom Übergang ausgeschlossenen Verfahren nicht mit.

(3) Sind bei einem nur teilweisen Übergang von anhängigen Verfahren irrtümlich Sachen abgegeben oder nicht abgegeben worden, so wird die Zuständigkeit der Kammer, welche die Sachen irrtümlich erhalten oder behalten hat, begründet oder wiederbegründet, sobald in diesen Sachen eine richterliche Verfügung getroffen worden ist.

(4) Die Regelung der Stellvertretung (Nr. 2) gilt für alle Entscheidungen, die nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung zu treffen sind, ungeachtet des Zeitpunktes, in dem das den Vertretungsfall auslösende Ereignis eingetreten ist.

19.

(1) Die bei der 11. Kammer anhängigen Verfahren des Baurechts aus dem Kreis Kleve, die im Jahr 2022 eingegangen sind, sowie die mit den vorgenannten Verfahren in einem sachlichen Zusammenhang stehenden Verfahren 11 K 3195/23, 11 K 4637/23 und 11 K 6766/23 gehen auf die 28. Kammer über. Vom Übergang nach Satz 1 ausgenommen sind die bereits weitgehend geförderten Verfahren 11 K 3982/22, 11 K 4065/22 und 11 K 5790/22 sowie die im Sachzusammenhang mit älteren Verfahren stehenden Verfahren 11 K 7141/22, 11 K 8841/22 und 11 K 8842/22. Nr. 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Von den bei der 16. Kammer anhängigen 100 jüngsten Verfahren des Sachgebiets Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien (0411)

aus dem Bereich der Corona-Unterstützungsleistungen betreffend die sogenannte Überbrückungshilfe (einschließlich sogenannter November- und Dezemberhilfe), die im Jahr 2023 eingegangen sind, gehen die 50 jüngsten Verfahren auf die 9. Kammer und die übrigen 50 Verfahren auf die 18. Kammer über. Nr. 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die bei der 16. Kammer anhängigen 20 jüngsten Verfahren des Asylrechts betreffend Irak, die im Jahr 2023 eingegangen sind, gehen auf die 20. Kammer über. Nr. 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die bei der 22. Kammer anhängigen Verfahren des Asylrechts betreffend Iran, die bis zum 30. Juni 2022 eingegangen sind, gehen auf die 2. Kammer über. Nr. 18 Absatz 2 gilt entsprechend.

- 20.** Im Übrigen verbleibt es bei den bis zum 31. Dezember 2023 begründeten Zuständigkeiten und Zuweisungen.
- 21.** Bestehen zwischen den Kammern Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Kammer für eine Sache zuständig ist, so entscheidet das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident, auf Antrag des Vorsitzenden der Kammer, bei der die Sache anhängig ist.
- 22.** Wer an einer Streitsache als Güterichter oder Mediator beteiligt war, gilt für das Verfahren nicht als Mitglied der zuständigen Kammer. In diesem Fall ist die Regelung über die Stellvertretung (Nr. 2) entsprechend anzuwenden.

Düsseldorf, den 6. Dezember 2023
Das Präsidium
des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Prof. Dr. Heusch

Appelhoff-Klante

Dr. Barden

Dr. A. Bühner

Gey

Helmbrecht

Knauf

Rosarius

Schwerdtfeger

Sowa

Wenner